

Entlassung einer ETH-Professorin

# Ein schmerzhaftes Lehrstück



LENA SCHENKEL

Sie habe jahrelang Doktoranden systematisch schikaniert, lautet der Vorwurf an die nunmehr entlassene Professorin. Diese spricht ihrerseits von einem privaten Rachefeldzug gegen sie. Was genau sich am inzwischen aufgelösten Institut für Astronomie an der ETH Zürich abgespielt hat, lässt sich in der Rückschau nicht abschliessend klären. Am Ende gewichtete der Rat der Hochschule den Schutz des wissenschaftlichen Nachwuchses höher als das Interesse einer Angestellten. Für Aussenstehende bleibt es ein interner personalrechtlicher Konflikt, der die Hochschule in zwei Lager spaltete. Daran wird auch ein mögliches juristisches Nachspiel und dessen Ergebnis nichts ändern.

Trotzdem ist der Fall in mehrfacher Hinsicht von übergeordneter Bedeutung. Zum einen ist es die erste offizielle Kündigung einer Professorin oder eines Professors in der 164-jährigen Geschichte der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. So unschön dieser Einzelfall ist, zeigt er doch zumindest, dass Hochschuldozenten

nicht mehr unantastbar sind – und dass ein Fehlverhalten Konsequenzen hat. Unüberbrückbare Differenzen im Arbeitsverhältnis werden offenbar nicht länger per Handschlag in einem Hinterzimmer gelöst. Es ist erfreulich, dass die Entlassung auf dem ordentlichen Weg erfolgte und die Hintergründe transparent kommuniziert wurden.

Gleichwohl hinterlässt das Vorgehen der Hochschule in der Affäre einen schalen Nachgeschmack. Wie ihr Präsident einräumte, tat sich die ETH bei der Bearbeitung und der Aufarbeitung des Falls schwer. Die vorgesehenen Mechanismen funktionierten nicht, wie sie sollten. Die Deeskalationswege versagten, die Anlaufstellen waren ungenügend organisiert, und mehrere Führungspersonen trafen falsche Entscheidungen oder zogen sich aus der Verantwortung. Die interne und externe Kommunikation liess zuweilen zu wünschen übrig. Zudem wurde die Professorin zu spät verwahrt und hatte dadurch keine Möglichkeit, ihr Verhalten anzupassen.

Der für den Ruf der Hochschule und die Involvierten bedauerliche Vorfall ist daher insofern wertvoll, als er die ETH dazu zwingt, ihre Strukturen zu überdenken. Mit zahlreichen Massnahmen will sie ihre Doktoranden künftig besser vor Machtübergriffen schützen und ihre Professoren stärker auf ihre Führungsqualitäten hin testen. Dass diese Ankündigung eine der ersten Amts-

handlungen des neuen ETH-Präsidenten war, lässt Gutes für die Zukunft erhoffen. Bereits sein Vorgänger hatte den Fall zur Chefsache erklärt.

Unschön ist freilich, dass es sich bei der entlassenen Astrophysikprofessorin ausgerechnet um eine Frau handelt. Das weibliche Geschlecht ist an der ETH Zürich immer noch stark in der Minderheit; nur etwa jede sechste Professur ist von einer Frau besetzt. Die einzige Kollegin der gekündigten Professorin am ETH-Physikdepartement witterte deshalb Sexismus am Werk. Mit einem männlichen Kollegen wäre man anders umgesprungen, meinte sie. Daneben warf die Professorin ihrem Arbeitgeber öffentlich weitere grobe Verfehlungen wie Amtsmissbrauch und Korruption vor.

Die Anschuldigungen sind inzwischen von einem unabhängigen Bericht widerlegt worden. Nichtsdestoweniger dürfte diese Personalie mindestens genauso zu reden geben. Die Professorin hatte nach Verlautbarung ihrer Vorwürfe in einem Interview eine schriftliche Ermahnung erhalten. Eine solche ist bei ETH-Professoren nötig, bevor nach einer Bewährungsfrist eine Kündigung ausgesprochen werden kann. Somit darf man gespannt sein, wie die Hochschule diese nächste Bewährungsprobe meistern wird und ob sie bezüglich Krisenmanagement tatsächlich genügend gelernt hat.

Revision des Bundesgerichtsgesetzes

# Abbau von Rechtsstaatlichkeit

Gastkommentar

von MARKUS MOHLER

«Die Revision des Bundesgerichtsgesetzes bleibt für das Bundesgericht angesichts seiner Geschäftszahlen eine rechtsstaatliche Notwendigkeit», schreibt das Bundesgericht im Ingress seines Geschäftsberichts 2018 und stützt sich dabei auf einen «Rekordwert» an erledigten Fällen. Das tönt merkwürdig. Ist die Anzahl der Geschäftszahlen, das heisst der Fälle, die ans Bundesgericht gelangen, ein rechtsstaatlicher Grund für eine Revision des Bundesgerichtsgesetzes, die in eine erhebliche verringerte Zugänglichkeit zum Bundesgericht mündet? Wäre nicht gerade umgekehrt zu argumentieren, der Bedarf an rechtsstaatlicher Kontrolle durch das höchste Gericht nehme aufgrund der steigenden Zahlen offensichtlich zu? Wenn es mehr brennt oder mehr Delikte begangen werden, bauen ja auch weder die Feuerwehr noch die Polizei ihre Bestände oder ihre «Zuständigkeit» ab, sondern passen ihre Kapazitäten den rechtlich vorgegebenen Notwendigkeiten an.

Erschwerter Zugang

Ein Blick in die Statistik 2018 des Bundesgerichts zeigt interessante Zahlen; zwei davon seien erwähnt: Von den insgesamt 8040 Eingängen beim Bundesgericht wurden 33,2 Prozent (2673) durch Einzelrichter erledigt, waren also offensichtlich unzulässige Beschwerden (Art. 108 Abs. 1 BGG). Die Dauer der Erledigung der insgesamt 358 subsidiären Verfassungsbeschwerden betrug in 218 Fällen einen Monat, in weiteren 80 Fällen drei Monate; über 83 Prozent waren also in weniger als einem Vierteljahr vom Tisch.

Grundsätzlich geht es bei der derzeit im Parlament behandelten Revision um drei Aspekte: Das Bundesgericht wünscht, dass die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ersatzlos gestrichen, dass die Zulässigkeit von Beschwerden ans Bundesgericht in anderen Verfahren (neben einer Ausweitung) drastisch eingeschränkt werde und dass im Strafrecht Beschwerden nur gegen Bussen über 5000 Franken zulässig sein sollen.

Dass die Möglichkeit besteht, eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde einzulegen, ist selber jedoch schon ein Grund, die Sorgfalt bei Gerichtsentscheidungen zu pflegen und nicht im Wissen um deren Endgültigkeit auf der unteren Stufe auch eine Fünf gerade sein zu lassen. Es geht ja just um durch die Bundesverfassung gewährte Rechte, etwa auf ein unabhängiges Gericht, die zu verwirklichen sind. Der Bundesrat und auch der Nationalrat haben daher das Begehren des Bundesgerichts abgelehnt; ausstehend ist der Beschluss des Ständerates. Es wird ihm allseits nahegelegt, diesen beiden Beschlüssen zu folgen: die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist unerlässlich, und sie muss auch auf die vorinstanzlichen Bundesgerichte ausgedehnt werden.

Der zweite Aspekt betrifft die Einschränkung der Möglichkeit, in allen anderen Fällen

ans Bundesgericht zu gelangen. Die schon ungeheuer lange und komplizierte Liste betreffend (Un-)Zulässigkeit einer Beschwerde ans Bundesgericht würde durch eine vorgeschlagene «Schikane» noch komplexer: Gegen Entscheide eidgenössischer und kantonaler Vorinstanzen in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten soll die Beschwerde nur noch zulässig sein, wenn «sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung» stellt. In Bezug auf eidgenössische Vorinstanzen kann es sich alternativ auch um einen «besonders bedeutungsvollen Fall» handeln. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext handelt es sich um einen bedeutungsvollen Fall, wenn der «angefochtene Entscheid grundlegende Rechtsprinzipien schwerwiegend verletzt». Abgesehen davon, dass «schwerwiegend» ein schwammiger Begriff ist, erscheint doch jede Verletzung eines grundlegenden Rechtsprinzips per se als schwerwiegend.

Die Begründung in der Botschaft des Bundesrats für diese vorgeschlagene Einschränkung ist aufsehenerregend: «Das Bundesgericht soll auf Beschwerde hin korrigierend eingreifen, wenn der angefochtene Entscheid in stossender Weise dem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht, weil er mit wichtigen Grundsätzen des materiellen Rechts nicht vereinbar ist oder in einem rechtsstaatlich nicht haltbaren Verfahren zustande gekommen ist. Die Norm zielt nur auf Fälle, in denen die entscheidungsrelevante Rechtsanwendung der Vorinstanz schlechterdings unhaltbar ist. Dies trifft auch zu, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich einer gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte widerspricht.»

Ginge es um ein Rechtshilfesuch eines anderen Staates, würde eine solche Einschätzung der Justiz im anderen Staat diskussionslos zu dessen Ablehnung führen. Offenbar ist dies auch hierzulande aber nicht ausgeschlossen, was hier nicht bestritten wird. Das spricht jedoch von vornherein gegen jede Beschränkung der Zulassung bei Verletzung von Rechtsprinzipien oder bei Willkür («schlechterdings unhaltbar»). Umgekehrt sollte die Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) entweder explizit ein Beschwerdegrund sein – denn Willkür ist die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts; oder aber Willkür muss qua subsidiärer Verfassungsbeschwerde angefochten werden können.

Diese vorgeschlagene Einschränkung betrifft auch strafrechtliche Urteile. Das heisse, dass beispielsweise Verurteilungen bis zu sechs Monaten unbedingten Freiheitsentzugs oder Bussen unter 5000 Franken durch das Bundesgericht nicht mehr überprüft werden könnten, sofern es sich nicht um eine grundsätzliche Rechtsfrage oder (bei einem Entscheid des Bundesstrafgerichts) um einen bedeutungsvollen Fall handelt. Hat man nicht bemerkt, dass 5000 Franken auch für den Mittelstand eine sehr beträchtliche Summe Geldes ist (der Nationalrat hat diese Grenze auf 500 Franken gesenkt)? Überdies soll diese Einschränkung auch vorweg für

Teil- oder Zwischenentscheide über Verfahrensfragen gelten. Mit anderen Worten könnten auch erhebliche Verfahrensfehler untergeordneter Gerichte, von Polizei, Staatsanwaltschaften oder Übertretungsstrafbehörden, die einer Erstinstanz passieren, die zugleich letztinstanzlich entscheidet, oder die, wo ein kantonales Obergericht vorgesehen ist, von diesem nicht korrigiert worden sind, nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden. Und dies selbst unter dem Aspekt der vom Bundesgericht erwogenen möglichen schwerwiegenden Rechtsverletzungen. So geht es wohl nicht.

Ökonomisierung des Rechts

Insgesamt handelt es sich bei diesen Vorschlägen um einen weitreichenden Abbau an der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, dem entgegenzutreten ist. Die Rechtsstaatlichkeit ist auch in anderen Zusammenhängen unter Druck. So verursacht die Ökonomisierung des öffentlichen Rechts, worauf Professor Markus Müller vor einiger Zeit hingewiesen hat, vielfach Schaden an rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren. Dasselbe ist im Strafprozessrecht feststellbar. Der ökonomische Druck führt in der Rechtsanwendung vermehrt zur Missachtung des Rechtsgleichheitsgebots, des Legalitätsprinzips und der Officialmaxime. Diese besagt, dass Polizei oder Staatsanwaltschaft bei hinreichendem Tatverdacht auch ohne Vorliegen einer Strafanzeige Ermittlungen aufnehmen müssen. Diese Ökonomisierung hat, wie auch dieser Revisionsvorschlag zeigt, ebenso die Gesetzgebung in gefährlicher Weise erfasst.

Ein anderes Beispiel: Das neue Ordnungsbussengesetz schliesst jede Beschwerdemöglichkeit aus, wenn die Busse – auch aus Irrtum oder Unkenntnis der Rechtslage – bezahlt wurde, selbst wenn sie objektiv rechtswidrig aufgebremmt worden ist und gleichzeitig auch Gegenstände definitiv eingezogen worden sind (was nach Strafgesetzbuch einem Gericht vorbehalten ist). Das Bundesgericht hat bekanntlich Bundesgesetze, selbst wenn es diese oder Teile davon als verfassungswidrig beurteilt, anzuwenden.

Unvermittelt werden in der politischen Diskussion ja auch Grundrechte selber infrage gestellt. Wir tun gut daran, das Rechtsstaatsprinzip kompromisslos zu verteidigen, es ist Grundlage und Schranke demokratischer Entscheide. Die notwendige Aufstockung der Richterstellen ist nicht nur die bessere, sondern auch die einzig richtige Massnahme zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit im Justizwesen. Der Ständerat daher gut daran, auf die Vorlage nicht einzutreten beziehungsweise sie zur Verbesserung an den Absender zurückzuschicken.

Markus Mohler war Polizeikommandant von Basel-Stadt und lehrte bis Ende 2011 an den Universitäten Basel und St. Gallen öffentliches, speziell Sicherheits- und Polizeirecht.



SEITENBLICK

## Gute Gesellschaft

Von KONRAD PAUL LIESSMANN

Gesellschaft ist immer gut. Und dies nicht nur deshalb, weil wir gerne in guter Gesellschaft sind. Die Gesellschaft eröffnet uns alle Idee und Begriff ganz ungeahnte Möglichkeiten. Gesetzt den Fall, wir kennen ein paar Menschen, die sich leicht und gerne empören: über das Klima oder über die globalen Konzerne, über den Rechtspopulismus oder über den alten weissen Mann. Wir könnten diese Erfahrungen sammeln und einen kleinen Aufsatz schreiben über unsere Bekanntschaft mit Menschen, die sich gerne und leicht empören. Das gibt nicht viel her. Und dann versuchen wir es mit: «Die empörte Gesellschaft!» Das sitzt. Deshalb geht es immer gleich um die Gesellschaft als solche. Gesellschaft kommt immer gut an, vor allem im Titel eines gewichtigen Buches.

Lässt man die besten dieser Gesellschaftsromane, die sich im Gewand einer wissenschaftlichen Abhandlung präsentieren, Revue passieren, könnte einem ja fast schwindlig werden. Da begegnen wir den Fallstricken der «narzisstischen Gesellschaft», um von dieser in die «granulare Gesellschaft» zu taumeln, in der das Digitale alles auflöst, was uns rasch zu einem Mitglied der «aufgeregten Gesellschaft» macht, in der die moralischen Emotionen dominieren, was wir doch nicht so einfach akzeptieren wollen, denn wir sind als Mitglied der «Gesellschaft der Singularitäten» anders gestrickt, was uns nicht davor bewahrt, uns in einem Psychogramm der «überforderten Gesellschaft» wiederzufinden, was uns auch wieder nicht passt und erkennen lässt, dass wir eigentlich in einer «Gesellschaft der Angst» leben, eine Befindlichkeit, die unweigerlich zur Einsicht führt, dass zumindest Deutschland eine «aufgewühlte Gesellschaft» darstellt, was schnurstracks in eine «Gesellschaft des Zorns» mündet, um endlich zu begreifen, dass wir das falsche Leben in einer «normopathischen Gesellschaft» leben, was insgesamt eine «schlaflose Gesellschaft» hervorbringen muss. Und bei all diesen sinnigen Bestimmungen war noch gar nicht die Rede von der «Transparenzgesellschaft», der «psychotischen Gesellschaft», der «berührunglosen Gesellschaft» und der «traumatisierten Gesellschaft».

Man sieht: Die Gesellschaft ist ein Trick. Mit diesem werden einzelne Beobachtungen, partikuläre Einsichten, vorläufige Vermutungen, zufällige Begegnungen und steile Thesen zu einer soziologischen Gewalt. Es geht um den Versuch, das Ganze zu erfassen, und das Ganze ist die Gesellschaft schlechthin, es geht um die Entdeckung und Behauptung jener Eigenschaft, die angeblich unsere Gesellschaft charakterisiert. Das, was laut diesen Analysen die Gesellschaft auszeichnet, ist aber ein Trend ins Negative, ist etwas, das Anlass zur Besorgnis gibt, uns beunruhigen sollte, ist etwas, gegen das man sich, so wird suggeriert, stemmen muss – und sei es auch nur durch den Kauf solch eines Ich-weiss-in-welcher-Gesellschaft-wir-leben-Buches.

Der grosse diagnostische Blick, der erkennt, was der Gesellschaft im Innersten widerfährt, wird allerdings durch konkurrierende Blicke getrübt: Der Zeitgenosse lebt offenbar in Dutzenden von Gesellschaften gleichzeitig, und keine dieser Ordnungen verheisst etwas Gutes. Solch ein Leben zwischen Singularität und Angst, zwischen Zorn und Überforderung ist, wir geben es gerne zu, ziemlich anstrengend. Man findet sich nahezu jeden Tag in einer anderen Gesellschaft wieder, aber keine will mehr eine «bessere Gesellschaft» sein, auch wenn es diesen Titel gibt, aber natürlich in pejorativer Absicht.

Gut, dass es auch die «Müdigkeitsgesellschaft» gibt. Nach so viel Gesellschaft ist nämlich ein grosses Gähnen nahezu unausweichlich.

Konrad Paul Liessmann ist Professor für Methoden der Vermittlung von Philosophie und Ethik an der Universität Wien. Es gibt keine Fragen, die seiner Kolumne fremd sind.